

Stadt Weinstadt

Landkreis Rems-Murr-Kreis

Vorprüfung des Einzelfalls

zur Feststellung der SUP-Pflicht gemäß §34 UVPG

**Änderung der LSGVO zum Schutzgebiet
Nr. 1.19.015 für den
Solarschwerpunkt auf dem Schönbühl**

13.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
2	Merkmale des Plans oder Programms	4
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	5
4	Feststellung der möglichen Umweltauswirkungen	7
5	Ergebnis der Vorprüfung	9

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Weinstadt beabsichtigt gemeinsam mit der Gemeinde Remshalden die Entwicklung eines Solarschwerpunkts auf dem Schönbühl. Ziel der beiden Kommunen ist es, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu sein. Demnach soll der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden.

Im Bereich des Schönbühl kann zusammengefasst ein überregional bedeutsamer Schwerpunkt für Freiflächen-Photovoltaik in der Region Stuttgart entstehen.

Da sich der nördliche Teilbereich des Vorhabensgebiets mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (SG-Nr. 1.19.015) überschneidet und die Verbote der Schutzgebietsverordnung eine nachhaltige Änderung des Landschaftsbilds ausschließen, ist eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) erforderlich.

1.2 Rechtsgrundlagen

Nach § 37 Satz 1 UVP-Gesetz in Verbindung mit § 35 Absatz 4 UVP-Gesetz ist für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 6 zum UVP-Gesetz durchzuführen, ob eine strategische Umweltprüfung notwendig ist. Eine strategische Umweltprüfung ist u. a. dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung aufgrund überschlüssiger Prüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In die Betrachtung ist einzubeziehen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

§ 37 UVPG (Ausnahmen von der SUP-Pflicht)

Werden Pläne und Programme nach § 35 Absatz 1 und § 36 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

§ 35 UVPG (SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall)

Absatz 4: Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 41 genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 26.01.2023, sind ergänzend die unionsrechtlichen Kriterien des Anhangs II - Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG heranzuziehen. Dadurch wird der Unionsvorrang mitberücksichtigt.

2 Merkmale des Plans oder Programms

Kriterien nach Anlage 6 UVPG	Unionsrechtliche Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG	Merkmale
1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;	o das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;	Das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kerren, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ SG-Nr. 1.19.015 umfasst eine Gesamtfläche von 1902,6851 ha. Nach §4 der SGVO sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch: 1. der Naturhaushalt geschädigt wird; 2. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört wird; 3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird; 4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird; 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;	o das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;	Alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	o die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft - auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung - sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	o die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;	Keine Merkmale
1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	o die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).	Keine Merkmale

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

Kriterien nach Anlage 6 UVPG	Unionsrechtliche Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG	Auswirkungen
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	o die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Dauerhafte Verkleinerung der Fläche des Landschaftsschutzgebiets für die Installation von aufgeständerten Photovoltaik-Anlagen, die nach Aufgabe der Nutzung grundsätzlich wieder rückgebaut werden können. Eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist möglich und in Form von Beweidung vorgesehen. Auch eine spätere Wiederaufnahme von Ackernutzung ist möglich.
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	o den kumulativen Charakter der Auswirkungen; o den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Es sind keine kumulativen Auswirkungen bekannt. Die Nutzung der Sonnenenergie dient überregional dem Klimaschutz durch CO ₂ -Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung.
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	o die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen);	Die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet verursacht keine Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit. Die Nutzung der Sonnenenergie dient dem Klimaschutz durch CO ₂ -Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung.

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	o den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);	Dauerhafte Entnahme von 108.805 m ² Ackerfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet, was einem Flächenanteil von ca. 0,57 % des Gesamtgebiet entspricht.
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	o die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren: - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, - intensive Bodennutzung;	Die Eingriffe erfolgen am äußersten Rand eines Sporns des LSG, in dem bereits Vorbelastungen durch mehrere Gebäude der Wasserversorgung und auch einzelne Wohnhäuser vorhanden sind. Die besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft im Bereich des Vorhabensgebiets am Schönbühl besteht in der Kuppenlage mit Ausblicken ins Remstal und in das Beutelsbachtal und der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung durch Spaziergänger und Radfahrer.
2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3.	o die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	Durch das Vorhaben werden ca. 10,88 ha eines Landschaftsschutzgebiets nach § 26 BNatSchG in Anspruch genommen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf: - Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG, - Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, - Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, - Biosphärenreservate gemäß den § 25 BNatSchG, - Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, - geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, - gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, - Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

		- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
--	--	---

4 Feststellung der möglichen Umweltauswirkungen

Schutzgut gem. § 2 (1) UVPG	Positive Auswirkungen	Negative Auswirkungen	Vermeidung-, Minimierungsmaßnahmen	Verbleibende erhebliche Auswirkungen
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Klimaschutz durch Energiegewinnung ohne CO ₂ -Ausstoss reduziert allgemeine Hitzebelastung und Gefährdung durch klimabedingte Unwetterereignisse.	Baubedingt: Vorübergehende Emissionen von Lärm und Staub entlang der Andienungswege. Visuelle Reize und Erschütterungen durch Bautätigkeiten. Anlagebedingt: mögliche Blendwirkung durch Lichtreflexion auf der Oberfläche der Solarmodule.	Beeinträchtigungen durch Blendwirkung werden durch die Ausrichtung und Anstellwinkel der Module oder die Verwendung reflexionsarmer Oberflächen vermieden.	Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich .
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Durch Wiesenan-saat unter und zwischen den Modulreihen sowie äußere Eingrünung mit Wiesen, Saumvegetation, Feldhecken und Baumreihen entstehen neue Lebensraumstrukturen.	Verlust von artenarmen Ackerflächen. Einzäunung der Anlagen behindert Biotopverbund.	Schutz angrenzender Biotopstrukturen während der Bauzeit. Minimierung der Versiegelung durch Aufständigung der PV-Module. Bodenfreiheit der Zäune von 20 cm verbessert die Durchlässigkeit für Kleinsäuger.	Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich .
Fläche	Landwirtschaftliche Nutzung ist nach einer Beendigung der Photovoltaik-Nutzung grundsätzlich wieder möglich.	Durch das Vorhaben werden ca. 10,88 ha des Landschaftsschutzgebiets in Anspruch genommen, die aktuell ackerbaulich genutzt werden.	Nutzung bereits vorhandenen Erschließungswege. Aufständigung der Photovoltaikelemente und Begrünung der Fläche unter und zwischen den Modultischen. Eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist damit durch Beweidung oder Mahd gleichzeitig möglich.	Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich .
Boden	Bestehende Beeinträchtigungen durch Dünge- und	Verlust von Ackerfläche durch Nutzungsänderung.	Minimierung der Versiegelung durch Aufständigung der Solarmodule. Keine Verwendung von Fundamenten,	Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut gem. § 2 (1) UVPG	Positive Auswirkungen	Negative Auswirkungen	Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen	Verbleibende erhebliche Auswirkungen
	Pflanzenschutzmitteleintrag sowie Strukturveränderungen durch Ackernutzung entfallen.	Überbauung des Bodens mit aufgeständerten Solarmodulen. Ungleichmäßige Niederschlagsverteilung. Erosion durch ablaufendes Wasser. Kleinflächige Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Trafogebäude, Modulaufständungen und Zaunfundamente.	sondern Minimierung von Beeinträchtigungen durch Einrammen der Stützen. Flächensparende Erschließung auf bestehenden Wegen. Verhinderung von Bodenerosion durch dauerhafte Begrünung der Flächen (Wiese) und Lücken zwischen den einzelnen PV-Modulen, die das Niederschlagswasser breitflächig abtropfen lassen. Fachgerechter Schutz und Wiedereinbau des Bodenaushubs (Leitungsbau, Trafoanlagen) auf dem Grundstück.	sind nicht erheblich .
Wasser	Durch Aufgabe der Ackernutzung entfallen Düng- und Pflanzenschutzmitteleintrag in Boden und Grundwasser.	Baubedingt: Möglicher Schadstoffeintrag durch Baumaschinen. Anlagebedingt: Durch die teilweise Überschildung mit PV-Modulen trifft das Niederschlagswasser unterschiedlich konzentriert auf den Boden. Kleinflächige Versiegelung.	Aufständigung der PV-Module minimiert Bodenversiegelung. Lücken zwischen den einzelnen PV-Modulen lassen das Niederschlagswasser breitflächig abtropfen. Wiesenvegetation unter und zwischen den Modulen verbessert Infiltration. Kein Schadstoffeintrag, da Reinigung der PV-Module nur mit Wasser ohne chemische Zusätze zulässig ist.	Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich .
Klima / Luft	Die Nutzung der Sonnenenergie dient dem Klimaschutz durch CO ₂ -Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung.	Baubedingte Staub- und Schadstoffemissionen. Anlagebedingt: Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken.	Aufständigung der PV-Module minimiert Flächenversiegelung. Begrünung der Flächen unter und zwischen den PV-Modulen senkt die Umgebungstemperatur.	Es entstehen positive Auswirkungen für das Schutzgut Klima.
Landschaft	Ergänzung von landschaftstypischen Vegetationsstrukturen	Baubedingt: vorübergehende Störung durch Baustelleneinrichtung. Anlagebedingt: Veränderung und technische Überprägung der Fläche durch Photovoltaikanlage und Einzäunung.	Rückbau der Gebäude des ehemaligen Jugendheims. Begrenzung der Höhen von Modulaufständungen und Einzäunung. Wiesenansaat unter und zwischen den PV-Modulen. Eingrünung durch landschaftstypische Vegetations-	Nachteilige Umweltauswirkungen werden minimiert oder ausgeglichen. Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich .

Schutzgut gem. § 2 (1) UVPG	Positive Auswir- kungen	Negative Auswir- kungen	Vermeidung-, Minimie- rungsmaßnahmen	Verbleibende er- hebliche Auswir- kungen
		Mögliche Sonnen- Reflexion auf den Modulen.	strukturen (Wiesen, Blüh- säume, Feldhecken und Baumreihen) außerhalb der Einzäunung. Blendwirkung wird durch Ausrichtung und Anstellwin- kel der Module oder die Ver- wendung reflexionsarmer Oberflächen vermieden.	
Erho- lungsnut- zung	Anlage von neuen, öffentlich nutzbaren Wegen und interessanten Aufenthaltsberei- chen. Beweidung mit Schafen als er- gänzendes Erleb- nis.	Baubedingt: vo- rübergehende Lärm- und Staub-emissio- nen durch Bautätig- keit und Andie- nungsverkehr. Anlagebedingt: Ein Teilbereich der zur landschaftsbezoge- nen Erholung ge- nutzten Feldflur wird überbaut und einge- zäunt.	Erhaltung aller Wegeverbin- dungen, auch während der Bauzeit. Begrünung der Flächen un- ter und zwischen den PV- Modulen. Rückversetzung und Höhen- beschränkung der Einzäu- nung. Optisch wirksame Ein- grünung außerhalb des Zauns. Neuanlage von Auf- enthaltsbereichen.	Die verbleibenden nachteiligen Um- weltauswirkungen sind nicht erheb- lich .
Kulturgü- ter	Kulturgüter sind, soweit absehbar, nicht von der Pla- nung betroffen.	Mögliche Zerstörung von bisher unbe- kannten Kulturgü- tern.	Falls erforderlich, Sicherung von bisher unbekannten Funden	Keine erheblichen Umweltauswirkun- gen.
Sachgüter	Sachgüter sind nicht von der Pla- nung betroffen.	---	---	Keine Umwelt- auswirkungen.
Wechsel- wirkun- gen zwi- schen den Schutzgü- tern	Neue Vegetati- onsstrukturen die- nen der optischen Einbildung der Anlagen, bereichern Landschaftsbild an, verbessern landschaftsbezo- genen Erholung und dienen als Lebensräume für Flora und Fauna.	Verdichtung oder Versiegelung von Boden vermindert die Grundwasser- neubildung. Schad- stoffeinträge in den Boden können auch das Grundwasser belasten. Beschleunigter Wasserabfluss führt zu Erosion	Minimierung der Versiege- lung durch Aufständigung der Module und flächenspa- rende Erschließung. Flächige Begrünung verhin- dert Erosion, verbessert In- filtration und dient gleichzei- tig Flora und Fauna.	Die verbleibenden nachteiligen Um- weltauswirkungen sind nicht erheb- lich .

5 Ergebnis der Vorprüfung

Die Vorprüfung nach § 35 Absatz 4 UVPG entsprechend der Anlage 6 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung“ hat ergeben, dass durch die Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Strategische Umweltprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.